

kauft und von diesen mit den dazugehörigen Gütern zu lebenslänglicher Nutznießung zurückerhalten hat, in Amtmanns Weise für die Markgrafen zu verwalten. Er verspricht, seinen Teil der Feste in getreuer Obhut zu halten, die Markgrafen bei allen ihren Nöten gegen männiglich aus- und einzulassen, keinen Knecht oder Wächter zu haben oder zu dingen, der nicht offenkundlich auf die Markgrafschaft geschworen hat. Auch soll er den Zoll, den er aus den mitverkauften Gütern verseßt hat, ohne Schaden für die Markgrafschaft wieder einlösen. Welches die Gegenleistung der Markgrafen war, wissen wir nicht, auch nicht, wann der Verkauf erfolgt ist; doch darf man annehmen, daß er nur ganz kurze Zeit vor diese Urkunde fällt.

In demselben Jahre, für das uns der Verkauf des Reinboldischen Teils bezeugt ist, verkaufte Fräulein Agnes ihren Anteil an der Burg Rodeck, den „Vorhof von dem tor nuße zü tubenecke“, mit allen zur Zeit und in Zukunft dazugehörigen Rechten für 500 Florentiner Goldgulden an den Bischof Friedrich von Straßburg und dessen Kirche. Die vor dem bischöflichen Gericht zu Straßburg errichtete Verkaufsurkunde vom 20. Oktober 1379 läßt nicht den geringsten Zweifel bestehen, daß der Bischof darauf spekulierte, die Verkäuferin möchte ihren Bruder überleben und ihm und seiner Kirche dann auch der Reinboldische Teil der Burg zufallen; denn in dem Teilungsvertrag von 1349 war ja bestimmt worden, daß, soweit die Burg in Betracht kommt, der überlebende Teil den andern beerben soll. Wir kennen die Todesdaten der beiden Geschwister nicht; doch scheint so viel sicher zu sein, daß Reinbold vor Agnes starb. Es ergibt sich das aus einer vom 27. August 1401 aus Hagenau datierten Urkunde über ein Schiedsgericht zwischen dem Markgrafen Bernhard von Baden und dem Straßburger Bischof Wilhelm von Dieß (1394—1439). Die in Frage kommende Stelle der sehr umfangreichen Urkunde lautet: „Duch also unser herre der bischoff unserm herren dem marggraven zü gesprochen hat von des steynin stockes und des innern twingolfes wegen zu Rodecke, das er in des entweiltiget und entwert habe. Dar zu unser herre der marggrave geantwortet hat, das er Rodecke mit synre zugehörunge gekoest habe und sie ouch des gewert nach landes reht und gewonheit. Da habent wir die sibene (die sieben Schiedsrichter) einhelllichen erkant zü mynne und rehte nach clage und antwurt, das darumb ieder teil by dem synen sol bliben nach der eynunge sage.“ Den „steinen Stock“ und den „innern Zwinger“ konnte der Bischof von dem Markgrafen nur ansprechen, wenn Agnes ihren Bruder überlebte und nach dem Teilungsvertrage von 1349 der Reinboldsteil der Burg ihr anfiel. Die Stelle zeigt auch, daß die Markgrafschaft ihren Kauf mit durchschlagendem